

## **Finanzordnung**

### **des Wassersportvereins Kolberg e. V. vom 25.03.2017**

1. Die Finanzordnung konkretisiert die Festlegungen der Satzung auf dem Gebiet der Finanzen. Sie dient der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Finanzwirtschaft des Vereins und regelt die Finanzbeziehungen zwischen dem Verein und den Mitgliedern.
2. Die Zeichnungsberechtigung für den Bank- und Zahlungsverkehr des Vereins wird durch den Vorstand festgelegt. Alle Vorgänge, die finanzielle Auswirkungen für den Verein haben, bedürfen der Mitzeichnung des Vorstandsmitgliedes für Finanzen. Das Kassenlimit für die Vereinskasse wird auf 1.000,00 € festgelegt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich vier Stunden (in der Regel von 10.00 bis 14.00 Uhr) an Arbeitsleistungen für Rekonstruktions-, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten kostenlos zu erbringen.  
Mitglieder, die ihre Arbeitsleistungen nicht erbringen, werden gegen eine Ausgleichszahlung von 10,00 € je Stunde entlastet.

Teilnahmeschluss zu den Arbeitseinsätzen ist 10.30 Uhr. Späteres Erscheinen gilt als Nichtteilnahme und wird berechnet.

Bei vom Vorstand angeordneten Sondereinsätzen wird eine Entschädigung von 10,00 € je Stunde gezahlt. Wenn Mitglieder diese Entschädigung nicht in Anspruch nehmen und diese als Spende dem Verein zur Verfügung stellen, so sind diese Beträge in der Quittungsliste als Ausgaben mit auszuweisen und in gleicher Höhe unter "sonstige Einnahmen" zu buchen.

Von den Verpflichtungen zur Arbeitsleistung sind die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder, denen kein ständiger Liegeplatz zugewiesen wurde, befreit.

Mitglieder sind ab dem 70. Lebensjahr von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit.

Eine freiwillige Teilnahme ist ihnen freigestellt.

4. Die Ausgabe von Schlüsseln für die Anlagen des Vereins erfolgt nur gegen die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 25,00 € je Schlüssel.

Mitglieder, die keinen Liegeplatz haben, können auf Wunsch einen Schlüssel für den Hafen gegen Kautions erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein, bzw. Rückgabe eines Liegeplatzes sind die Schlüssel gegen Rückzahlung der Kautions zurückzugeben.

5. Zur Finanzierung der Aufgaben und Verpflichtungen des Vereins werden auf der Grundlage des § 8 der Satzung folgende Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben:

- |      |                                     |          |
|------|-------------------------------------|----------|
| 5.1. | Mitgliedsbeitrag je Mitglied / Jahr | 70,00 €  |
| 5.2. | Aufnahmegebühr / einmalig           | 250,00 € |

Die Aufnahmegebühr ist nach Bestätigung der Mitgliedschaft und Zuweisung eines Liegeplatzes innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Bestätigung zu zahlen.

5.3. Umlagen für die Nutzung von Liegeplätzen im Hafengelände:

im Hafen 2:

- |  |          |
|--|----------|
| - Wasserliegeplatz Gr. I / Jahr              | 100,00 € |
| - Wasserliegeplatz Gr. II / Jahr             | 75,00 €  |
| - Landliegeplatz, ganzjährige Nutzung / Jahr | 50,00 €  |
| - Landliegeplatz, nur Sommerhalbjahr / Jahr  | 25,00 €  |
| - Landliegeplatz, nur Winterhalbjahr / Jahr  | 25,00 €  |

im Hafen 1:

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| - Wasserliegeplatz / Jahr | 250,00 € |
|---------------------------|----------|

Eine Liegeplatzzuweisung erfolgt erst nach Übergabe des Bootsscheines An die Geschäftsstelle.

5.4. Umlagen für die Nutzung von Liegeplätzen im Bootshaus:

- |   |         |
|---|---------|
| - große Boote (Segel- und Motorboote) / Jahr    | 90,00 € |
| - Sportruder-, Falt- und Paddelboote / Jahr     | 50,00 € |
| - Surfbretter (bis zu 2 Stück pro Platz) / Jahr | 50,00 € |
| - Bootszubehör                                  | 20,00 € |

- 5.5. Erfolgt im Kalenderjahr keine Nutzung eines Boots- oder Liegeplatzes, so ist dies dem Vorstand **schriftlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres** mitzuteilen. **Nur** in diesen Fällen zahlt das Mitglied 50 % der betreffenden Umlage.

5.6. Bei befristeten Zuweisungen von Liegeplätzen sind zu zahlen:

	Hafen 1	Hafen 2
- bei Zuweisungen für eine Woche	40,00 €	20,00 €
- bei Zuweisungen für zwei Wochen	80,00 €	40,00 €
- bei Zuweisungen für drei Wochen	120,00 €	60,00 €
- bei Zuweisungen für vier Wochen	175,00 €	80,00 €
- bei Zuweisungen ab fünf Wochen	275,00 €	150,00 €

Es gilt der Grundsatz, dass bei befristeten Zuweisungen die Vorkasse zur Anwendung kommt.

Bei befristeten Zuweisungen beträgt die Kautions für den Schlüssel 100,00 €.

Die befristete Zuweisung von Liegeplätzen ist auf maximal eine Saison



Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vereins auf den neuesten Stand zu bringen.

13. Änderungen bzw. Ergänzungen der Finanzordnung bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
14. Die Finanzordnung vom 02. April 2016 tritt in der Fassung vom 25. März 2017 mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2017 mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.  
Damit sind vorher geltenden Fassungen der Finanzordnung aufgehoben.